

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	2
A.3	NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V.....	4

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 16.01.2020)	
A.1.1	Die Planung sieht vor, dass auf einer Teilfläche von Flst Nr. 177 auf Gemarkung Grafenhausen eine ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als gewerbliche Flächen, Verkehrsflächen und Grünflächen dargestellt wird. Im vorliegenden Scopingpapier/ Vorentwurf zum Umweltbericht vom 28.10.2019 wird darauf verwiesen, dass ein umfassender Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichskonzept noch erstellt wird. Insofern erfolgt die Detailprüfung im Bebauungsplanverfahren.	
A.1.2	Auf Grundlage der neuen Offenland-Biotop-Kartierung (OBK; hier: Entwurf Stand Dezember 2019) ergeben sich Änderungen zu den in den Gutachten aufgeführten geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (siehe Anlage 1). Wesentliche Änderung ist die Ausweisung des Gehölzbestandes entlang der Freileitung (Biotopnummer: 182153370988 „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“). Generell gilt, dass die Teilbereiche des geschützten Biotops durch die Bautätigkeiten nicht zu beeinträchtigen sind (kein Befahren, keine Ablagerungen, kein Stoffeintrag etc.). Nach den Ausführungen zur Behandlung gesetzlich geschützter Biotope in der Bauleitplanung des Kommentars zum Bundesnaturschutzgesetz (Schumacher & Fischer-Hüftle 2011) entfällt der gesetzliche Schutzstatus unter Schutz gestellter Biotope, wenn sich diese nicht mehr „im Außenbereich“ befinden. Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet würde das Heckenbiotop nicht mehr im Außenbereich liegen, so dass es seinen Schutzstatus damit verlieren würde. Die Untere Naturschutzbehörde sieht hier das Erfordernis eines Antrages i. S. d. § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach der Verlust eines Biotops ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt. Des Weiteren wurde im vorgelegten Scopingpapier nicht berücksichtigt, dass sich das Plangebiet zusätzlich zur seiner Lage im Kernraum eines Biotopverbunds feuchter Standorte vollständig im Biotopverbund trockener Standorte befindet: der südliche Bereich im 500 m - Suchraum und der nördliche Bereich im 1000 m - Suchraum (siehe Anlage 2). Die Fläche des Planungsraums kann somit als Verbundelement im Biotopverbundsystem betrachtet werden. Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind auch die Belange dieses Biotopverbundes zu berücksichtigen (vgl. § 22 Abs. 1 NatSchG). Die Untere Naturschutzbehörde sieht keine umweltrelevanten Gesichtspunkte, die einer Ausweisung der Fläche im FNP grundsätzlich entgegenstehen. Anlagen: Anlage 1: Luftbildkarte mit neuer Biotopkartierung (Stand 12/2019) Anlage 2: Orthofoto mit Kartierung Biotopverbund	
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 14.01.2020)	
A.2.1	Belange der Raumordnung und Landesplanung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Entwicklungsplans oder Regionalplans von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.	
A.2.1.1	<p>Raumordnerische Stellungnahme</p> <p>Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist zu den vorgelegten Planunterlagen Folgendes festzustellen:</p> <p>Sowohl die Abgrenzung des von zunächst ca. 7,7 ha auf inzwischen nur noch etwa 4,4 ha verkleinerten Plangebietes, als auch die zu dieser Planung vorgelegte Bedarfsbegründung entsprechen i. W. den Ergebnissen der Vorabstimmung der 8. FNP-Änderung zwischen der Gemeinde Grafenhausen, dem Landratsamt Waldshut, dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee und der höheren Raumordnungsbehörde. Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung werden deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 8. FNP-Änderung sowie den hierzu im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Morgenwaide“ geäußert.</p>	
A.2.1.1.1	<p>Nach den Grundsätzen 1.4, 1.9 und 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) ist bei der Siedlungstätigkeit jedoch auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu achten.</p> <p>Die Gemeinde Grafenhausen sollte daher auch im gewerblichen Bereich auf eine effiziente Flächenausnutzung sowie auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch hinwirken. Sinnvolle bzw. denkbare Handlungsansätze könnten u. E. hierbei bspw. darin bestehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • langfristige flächeneffiziente räumliche Entwicklungskonzepte bzw. Masterpläne zu erstellen, • Nachverdichtungsmöglichkeiten zu nutzen und Nachnutzungsmöglichkeiten im Bestand zu verbessern, • den Flächenverbrauch zu reduzieren (bspw. durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen, Parken im EG, Überbauung von Stellplatzflächen, Nutzung von Produktionshallendächern für Stellplatzanlagen und die Planung von Quartiersgaragen), • die Möglichkeiten für mehrgeschossige Produktionsanlagen und die „Stapelung“ von Nutzungen zu verbessern, • Wohnungen für Betriebsinhaber und -leiter nur innerhalb der Firmengebäude zu realisieren bzw. zuzulassen, • eine verstärkte Bestandspflege in bestehenden Gewerbegebieten zu betreiben und • die Möglichkeiten für Standortgemeinschaften und Unternehmensnetzwerke zu verbessern. 	
A.2.1.1.2	<p>Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen im Allgemeinen und von wertvollen Freiräumen im Besonderen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen.</p> <p>Wie auch im Umweltbericht ausgeführt wird, befindet sich im südöstlichen Teil des Plangebietes jedoch eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Feldgehölze). Die hier sowohl auf Flächennutzungs- als auch auf Bebauungsplanebene geplante Ausweisung einer Grünfläche und die damit bezweckte Freihaltung dieses Bereiches von baulichen Nutzungen werden daher ausdrücklich begrüßt. Um sicherzustellen, dass hiermit den Belangen des Biotopschutzes auch wirklich ausreichend Rechnung getragen wird, regen wir aber trotzdem an, die Planungen für die Gewerbegebietserweiterung „Morgenwaide“ in dieser Hinsicht eng mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt sowohl für die Flächennutzungs- als auch für die Bebauungsplanebene.</p>	
A.2.1.1.3	<p>Wie aus dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung hervorgeht, befindet sich innerhalb des Plangebietes offenbar eine Lagerfläche für Erdaushub. Es sollte daher geprüft werden, ob sich hier evtl. schädliche Altlasten befinden können. Ist dies der Fall, wären die-</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
se Altlasten ggf. rechtzeitig zu beseitigen (Grundsatz 4.3.5 LEP).		
A.2.1.2	Umweltprüfung	<p>Ob bzw. inwieweit die bislang zur 8. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplanentwurf erstellten Scopingpapiere und Umweltberichte (incl. einer artenschutzrechtlichen Prüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und auf Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanebene letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>
A.2.2		<p>Da sich die Planungen auf Flächennutzungs- und Bebauungsplanebene im Wesentlichen entsprechen, ist diese raumordnerische Stellungnahme sowohl für die 8. Flächennutzungsplanänderung als auch für den aus dieser Planung entwickelten, im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Morgenwaide“ gültig.</p>
A.2.3	Straßenwesen und Verkehr	<p>Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf das beigefügte Schreiben unseres Referates 47.3 (Straßenwesen und Verkehr, Baureferat Süd) vom 05.12.2019.</p>
A.2.4	Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange	<p>Im Hinblick auf die von der 8. FNP-Änderung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme (Email) unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 17.12.2019.</p>
A.2.5		<p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Sollten uns bis zum Ablauf der Anhörungsfrist noch weitere Äußerungen von unseren Fachreferaten zugehen, werden wir diese baldmöglichst nachreichen.</p>
A.3	NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V. (Schreiben vom 07.01.2020)	<p>Im Auftrag des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bezirksverbandes Südbaden geben wir folgende Stellungnahme zu den oben genannten Plänen zum geplanten „Gewerbegebiet Morgenwaid“ in Grafenhausen ab.</p>
A.3.1		<p>Als wertvoller Lebensraum ist die mehr als 15 Jahre alte Hecke am östlichen Rand des Plangebietes besonders betroffen. Die schon im Planbericht als ökologisch wertvoll eingestufte Hecke wurde als Ausgleichsmaßnahme für das anschließende Gewerbegebiet „Signauer Schachen“ angelegt. Eine Fortführung der Hecken nach Norden wurde 2016 angelegt, um einen Heckenverbund bis nach Brünlisbach herzustellen - ebenfalls Ausgleichsmaßnahme für das bestehende Gewerbegebiet Signauer Schachen.</p> <p>Folgende Arten wurden von Mitgliedern des NABU in den vergangenen Jahren regelmäßig im Ersten Heckenabschnitt am bestehenden Gewerbegebiet beobachtet:</p> <p>1) Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Brutvögel</u>: Amsel, Elster, Feldlerche, <i>Goldammer</i>, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, <i>Neuntöter</i> - <u>Futtergäste</u>: Buch- und Grünfink, <i>Feld- und Haussperling</i>, Hausrotschwanz, Hauben-, Tannen-, Blau-, Kohl- und Schwanzmeisen, <i>Star</i>, Stieglitz - <u>Jagd Gäste</u> (auch auf angrenzenden landwirtsch. Flächen): Rotmilan, Sperber, Bussard, <i>Waldohreule</i>, Waldkauz, Ringeltauben, Rabenkrähen - <u>Durchzügler</u>: regelmäßig übernachten auf den angrenzenden Wiesen- und Acker-Flächen während ihres Zuges kleine Kranichgruppen (Beobachtung seit etwa 10 Jahren)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>2) Säugetiere: Feldhase, Gartenschläfer, Haselmaus, Hermelin, Igel</p> <p>3) Reptilien: Blindschleiche, Zauneidechse</p>	
A.3.2		<p>Durch das geplante Gewerbegebiet wird die Hecke von den angrenzenden Flächen abgeschnitten. Von diesem Verlust an verschiedenen Biotopen werden besonders die im Heckenbereich lebenden gefährdeten Arten betroffen sein. Die nach Norden anschließenden, neu gepflanzten Hecken bieten noch nicht die notwendigen Strukturen, um als Ausweichhabitat für die Tierarten gelten zu können. Die Hecke wird durch die Überbauung der angrenzenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erheblich als Lebensraum unterschiedlich Tierarten beeinträchtigt werden.</p>
A.3.3		<p>Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgeschlagene Abgrenzung der Hecke durch ein sogenanntes Flatterband während der Baumaßnahmen wird erfahrungsgemäß nicht ausreichen, um den Bereich vor Ablagerungen oder Einfahrten zu schützen. Hier sind dauerhafte und feste Abgrenzungen notwendig. Außerdem muss der Heckenbereich mit Saum auf 20 Meter erweitert werden, damit ein gewisser Habitaterhalt dieser Ausgleichsfläche(!) erzielt werden kann. Der Saumbereich muss einmal jährlich im Spätsommer gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. - Die vorgeschlagene Heckenanpflanzung am westlichen Rand des Plangebietes muss 10 Meter breit sein. Fünf Meter sind für die Ausbildung einer guten Heckenstruktur mit dazu gehörigem Saum zu wenig. Auch hier sind zum Schutz feste Abgrenzungen notwendig. - Die vorgeschlagenen Dachbegrünungen halten wir in der vorgesehenen Größenordnung nicht für realistisch durchsetzbar (entsprechende, den Bedingungen im Hochschwarzwald angepasste, und damit kostenintensive Dachkonstruktionen wären hierfür notwendig). - Das südöstliche Feldgehölz ist zwischenzeitlich durch den Breitbandausbau und danach durch Ablagerungen diverser Baumaterialien stark beeinträchtigt worden. Hier müssen zeitnah passende Gehölze (Beachtung der Stromtrasse) wieder angepflanzt werden und die beiden bestehenden Durchfahrten durch die Hecke noch vor Baubeginn wieder geschlossen werden.
A.3.4		<p>Vorschlag für eine Ausgleichsmaßnahme: Die 2016 gepflanzten Heckenabschnitte nördlich des Plangebietes könnten durch eine Verbreiterung um etwa 2 Meter der Heckenanpflanzung sowie einer Sicherung eines 4 Meter breiten Saumstreifens aufgewertet werden. Auf diesem Weg besteht die Möglichkeit, dass der Habitatverlust an der alten Hecke früher ausgeglichen werden kann. Der Saumstreifen sollte einmal jährlich im Spätsommer gemäht und das Mähgut abtransportiert werden.</p>
A.3.5		<p>Insgesamt werten wir die geplante Ausweisung des Baugebietes „Gewerbegebiet Morgenwaide“ mit Blick auf laufende und weitere geplante Baupläne im Gemeindegebiet als beträchtlichen Eingriff in die Natur, die Landschaft und für die Landwirtschaft. Allgemein müssen wir auf den erheblichen Flächenverbrauch durch das geplante „Gewerbegebiet Morgenwaide“ hinweisen (zunächst rund 4,4 ha, geplante Erweiterung auf rund 7,7 ha). Es handelt sich um ein Mosaik verschiedener Biotope, denn auch Ackerland und intensiver genutztes Grünland sind immer noch wichtige Habitatbestandteile verschiedener Tier- und Pflanzenarten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch Ackerflächen, gehen für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren. Dies bedeutet für Landwirtschaft und Naturhaushalt deutlich mehr Belastungen, da die Landwirtschaft auf immer weniger Flächen ihre Aufgaben erfüllen soll. Denn eine vom Natur- und Umweltschutz geforderte mehr ökologisch orientierte Landwirtschaft benötigt entsprechende Flächen.</p> <p>Bitte halten Sie uns über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden.</p>